

BERECHNUNGSBOGEN | HEIMUNTERBRINGUNG EINES ANGEHÖRIGEN

Zur Vorlage beim Finanzamt

Name:

Mitgliedsnr.:

VZ:

Allgemein

Name, Vorname des Angehörigen:

Verwandtschaftsgrad: Kinder Eltern Großeltern Geschwister

Grund der Heimunterbringung: Pflegebedürftigkeit Behinderung Krankheit Alter (nur § 33a EStG*)

Zeitraum der Heimunterbringung: vom bis

Haushaltsauflösung: ja nein

Heimkosten insgesamt des Angehörigen: €

Übernommene Heimkosten: €

Ermittlung der abzugsfähigen Kosten

Unterhaltshöchstbetrag des VZ €

zzgl. Anrechnungsfreibetrag + 624 €

Summe = €

Eigene Einkünfte > Unterhaltshöchstbetrag zzgl. Anrechnungsfreibetrag (624 €)

➔ Einkünfte und Bezüge des Angehörigen sind anzurechnen
(§ 33a EStG ist nicht möglich – nur Berechnung nach § 33 EStG notwendig)

Eigene Einkünfte < Unterhaltshöchstbetrag zzgl. Anrechnungsfreibetrag (624 €)

➔ Haushaltsersparnis ist anzurechnen

1. Abzug als Unterhaltsleistungen nach § 33a Abs. 1 EStG

Unterhaltshöchstbetrag €

Eigene Einkünfte und Bezüge des Angehörigen €

abzgl. Anrechnungsfreibetrag - 624 €

= anzurechnende Einkünfte und Bezüge = € - €

= abzugsfähig nach § 33a Abs. 1 EStG = €

2. Abzug als außergewöhnliche Belastung nach § 33 EStG

Heimkosten gesamt €

abzgl. Erstattungsleistungen €

= Zwischensumme (1) = €

Eigene Einkünfte und Bezüge des Angehörigen €

abzgl. Betrag für zusätzlichen persönlichen Bedarf - 1.550 €

= Zwischensumme (2) = €

ⓘ mind. Haushaltsersparnis (= Unterhaltshöchstbetrag) = €

➔ **Kürzungsbetrag** (höherer Betrag: Zwischensumme (2) oder Haushaltsersparnis) = €

= abzugsfähig nach § 33 EStG (Höchstbetrag) = €

3. Ermittlung der abzugsfähigen Kosten

Übernommene Heimkosten €

davon abzugsfähig nach § 33a Abs. 1 EStG (Anlage Unterhalt) - €

= verbleibender Betrag = €

abzugsfähig nach § 33 EStG (Anlage Außergewöhnliche Belastung)
(absetzbar ist der **Höchstbetrag** lt. Punkt 2 bzw. max. der **verbleibende Betrag**) €

Hinweis:

* Eine altersbedingte Heimunterbringung ist nichts „außergewöhnliches“. Die Kosten können lediglich nach § 33a EStG berücksichtigt werden. Voraussetzung ist die gesetzliche Unterhaltsverpflichtung. Eine **Ausnahme** besteht für **gesondert in Rechnung gestellte Kosten** von einem anerkannten Pflegedienst – diese Kosten können nach § 33 EStG berücksichtigt werden.